



62. Deutscher Anwaltstag

Anwälte in Europa - Partner ohne Grenzen
Avocats en Europe - Partenaires sans frontières

2. - 4. Juni 2011 in Strasbourg

Newsletter 2011-04

der AG Medizinrecht im Deutschen AnwaltVerein

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

der Deutsche Anwaltstag findet dieses Jahr vom 2. – 4. Juni 2011 in Strasbourg statt. Die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht ist gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht am 03. Juni 2011 mit einer Veranstaltung vertreten. Weitere Einzelheiten dazu nachstehend.

Wir würden uns freuen, Sie auch in Strasbourg zu sehen.

Ihre
Rita Schulz-Hillenbrand
Fachanwältin für Medizinrecht

Aus der Arbeitsgemeinschaft

1.) Deutscher Anwaltstag 2011, 3. Juni 2011, 11.00–13.00 Uhr

Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht / Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht / Ausschuss Sozialrecht

Leistungsexport im Krankenversicherungsrecht

Dr. Thomas Vießmann, Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht, München

Die europäische Grenze zwischen Arzt und Patient – Konsequenzen und Individualansprüche

Rechtsanwältin Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen

2.) Rabatt bei Hotelbuchung über den DAV

Der DAV hat eine Firmenrate. Diese kann online unter www.nh-hotels.de vorgenommen werden. Auf dieser Seite melden Sie sich bitte im Bereich "Registrierte Benutzer" mit folgenden Login-Daten an:

E-Mail: [nh-hotels \[at\] anwaltverein.de](mailto:nh-hotels[at]anwaltverein.de)

Passwort: nh2008

3.) Treffen der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung

Die Arbeitsgruppen treffen sich am 04.11.2011 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr im NH Düsseldorf City Nord, Münsterstraße 230 bis 238 in 40470 Düsseldorf.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.arge-medicinrecht.de/arbeitsgruppen/vertragsgestaltung?PHPSESSID=7b59c8e17ab62b2642253866c0b48cbe>

Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

1.) Verzicht auf Rezeptgebühr rechtswidrig

Der Kläger betreibt eine Versandapotheke. Er hat Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung über deren Krankenkassen "Zuzahlungsgutscheine" zukommen lassen und diese bei einer späteren Bestellung von verschreibungs- und damit zuzahlungspflichtigen Medikamenten eingelöst. Dadurch hat er seinen Kunden die Eigenbeteiligung ersparen wollen. Gegenüber den Krankenkassen hat er so abgerechnet, als wäre die Rezeptgebühr vereinnahmt worden. Die Apothekerkammer hat diese Vorgehensweise untersagt. VG und OVG haben die Klage abgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht hat im Anschluss an zwei vorherige Entscheidungen (Beschluss v. 20.06.2008 - 13 ME 61/08; Beschluss v. 16.10.2008 - 13 ME 162/08) seine Auffassung bekräftigt, dass ein Verstoß gegen die gesetzliche Arzneimittelpreisbindung immer schon dann vorliegt, wenn eine Apotheke dem Versicherten oder Kunden gekoppelt mit dem Erwerb des Arzneimittels Vorteile gewährt, die den dortigen Erwerb für ihn wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen, als in einer anderen Apotheke. Dies gelte gerade auch dann, wenn die gegen die Preisbindung verstoßende Vorteilsgewährung zugleich mit einem Verstoß gegen die sozialversicherungsrechtlichen Zuzahlungsregelungen verbunden sei.

Das Urteil ist rechtskräftig.

OVG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2011, Az: 13 LA 157/09

Quelle: juris

2.) Lucentis® und Avastin® dürfen nicht mehr ausgeeinzelt werden

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) hat einer Apotheke untersagt, das nach EU-Recht zugelassene Medikament Lucentis® (Ranibizumab) durch Umfüllen in Fertigspritzen auszueinzeln.

Unter Berufung auf deutsches Recht hatte die Apotheke aus einer Ein-Portion-Packung mehrere Fertigspritzen hergestellt und an Augenärzte versandt. Dies erfolgte ohne eigene Arzneimittelzulassung, die nach EU-Recht für diesen Herstellungsschritt erforderlich wäre.

Lucentis® wird bei feuchter altersbedingter Makuladegeneration (AMD) direkt ins Auge injiziert. In den zugelassenen Originalflaschen des Herstellers Novartis ist aus Sicherheitsgründen mehr Wirkstoffflüssigkeit enthalten als pro Behandlung nötig ist.

Der Hersteller empfiehlt jedoch dringend, Wirkstoffreste aus Sicherheitsgründen zu verwerfen. Bei Kontaminationen können Infektionen zur Erblindung führen.

Das Urteil hat Grundsatzcharakter und bindet alle Apotheken. Auch die Ausezelung des bei AMD off label angewandten Avastin® ist damit illegal.

Hanseatisches Oberlandesgerichts, Az.: 3 U 12/09

Quelle: Ärztezeitung

Krankenversicherungsrecht

Keine Kostenübernahme für Zahnimplantate bei Conterganschädigung

Ein Contergan-Geschädigter klagte auf Übernahme implantologischer Leistungen durch die GKV.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Sozialgerichts gehören implantologische Leistungen im Bereich des Zahnersatzes grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang der GKV. Lediglich bei bestimmten, in der sog. "Behandlungsrichtlinie" vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) näher beschriebenen Ausnahmeindikationen, komme daher die Kostenübernahme für Zahnimplantate in Betracht. Zusätzlich zu einer Ausnahmeindikation sei erforderlich, dass eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate aus zahnmedizinischen Gründen nicht möglich sei.

Zwar ist das Sozialgericht dem Vortrag des Klägers gefolgt, dass die Erforderlichkeit einer Zahnbehandlung zumindest auch und nicht unwesentlich auf die Conterganschädigung zurückzuführen ist. Durch die Missbildung der oberen Extremitäten sei die normale Greiffunktion der Arme und Hände erheblich beeinträchtigt; diese Behinderung versuchten derart Contergangeschädigte dadurch auszugleichen, dass sie sich verstärkt ihrer Zähne (z.B. beim Öffnen von Flaschen) bedienten. Aufgrund der conterganbedingten Missbildung sei es dem Kläger unmöglich, einen herkömmlichen herausnehmbaren Zahnersatz zu handhaben. Gleichwohl kommt nach Auffassung des Sozialgerichts eine Übernahme der Kosten durch die GKV nicht in Betracht. Nach den klaren Vorgaben der Behandlungsrichtlinie komme es eben nur darauf an, ob aus zahnmedizinischen Gründen eine prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich sei. Der grundsätzliche Ausschluss implantologischer Leistungen im System der GKV sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Lösung solcher Fälle könne daher nicht im Rahmen der beitragsfinanzierten GKV erfolgen. Wenn Personen wie der Kläger aufgrund ihrer conterganbedingten Missbildung Folgeschäden (hier: der Zähne) erleiden würden, habe möglicherweise der Staat aufgrund der von ihm eingegangenen Verpflichtung eine Ausweitung der Leistungen der "Conterganstiftung für behinderte Menschen" oder aber andere steuerfinanzierte Lösungen in Betracht zu ziehen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig

SG Aachen, Urteil vom 01.02.2011, Az: S 13 KR 235/10

Sonstiges

1.)

BFH entscheidet in 2011 zur Vertragsarztzulassung als selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut

Im Verfahren VIII R 13/08 wird der VIII. Senat beurteilen, ob der Erwerber einer Vertragsarztpraxis die Vertragsarztzulassung als selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut aktivieren muss. Eine Abschreibung darauf wäre dann mangels Wertverzehr nicht zulässig.

BFH, Az: VIII R 13/08

2.) BGB § 204, ZPO § 167

Zur Rechtzeitigkeit der Zustellung einer Klage

In einem Rechtsstreit war die Klageschrift am 30. Dezember 2004 beim Landgericht eingegangen. Am Montag, dem 7. Februar 2005, ist der Klägerin die Gerichtskostenforderung zugegangen. Die italienische Muttergesellschaft der Klägerin zahlte die Gerichtskosten mit Überweisungsauftrag vom 16. Februar 2005 an die Deutsche Bank in Neapel, wobei als Valutadatum der 17. Februar 2005 angegeben wurde. Der angeforderte Betrag ist am 23. Februar 2005 bei der Justizkasse eingegangen. Die Klageschrift ist am 11. März 2005 zugestellt worden.

Der BGH stellte dazu fest, dass die Zustellung einer Klage jedenfalls dann noch demnächst erfolgt ist, wenn die durch den Kläger zu vertretende Verzögerung der Zustellung 14 Tage nicht überschreitet. Dabei ist auf die Zeitspanne abzustellen, um die sich der ohnehin erforderliche Zeitraum für die Zustellung der Klage als Folge der Nachlässigkeit des Klägers verzögert. Die Zustellung der am 30. Dezember 2004 beim Landgericht eingegangenen Klageschrift ist am 11. März 2005 noch demnächst im Sinne von § 167 ZPO erfolgt; damit trat die Hemmung der Verjährung etwaiger Ansprüche der Klägerin nach § 204 BGB bereits mit Eingang der Klageschrift am 30. Dezember 2004 ein.

BGH, Ur. v. 10.02.2011 - VII ZR 185/07

3.) BRAGO § 3 Abs. 3 (RVG § 3a Abs. 2)

Zur Darlegungsanforderung im Rahmen der Stundenabrechnung:

Eine Anwaltskanzlei trifft die sekundäre Darlegungslast dafür, dass der von ihr im Rahmen eines Zeithonorars abgerechnete Aufwand in vollem Umfang tatsächlich erbracht und angemessen war. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist nicht für jede Tätigkeit eine eingehende Überprüfung von Amts wegen geboten, sondern nur dann, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen oder aufgrund einer Rüge oder eines tatsächlichen Vortrages des Mandanten Anhaltspunkte für Zweifel an der Angemessenheit eines nachgewiesenen Stundenaufwandes bestehen.

Dann legte das OLG einige Beispiele nieder und befand:

0,5 Std. am 13.3.01 RA1: Telefonate und Gespräch mit Beklagten

Telefonat nicht ausreichend: Es fehlt Darlegung des Gesprächsinhalts.

Gespräch mit Beklagten diene nach unwidersprochenem Vortrag der Beklagten (SS. vom 15.9.2010, Bl. 1208 d. A.) Anbahnung einer Mandatserteilung. An diesem Tag war noch kein Auftrag erteilt.

0,5 Std. am 22.3.01 RA1: Telefonate

Nur teilweise ausreichend:

Zwei weitere Telefonate (Beklagter und RA3) weder Inhalt noch Anlass dargelegt. Telefonat mit StA1 „u.a. wegen der... Akteneinsicht“ teilweise inhaltlich konkretisiert. Deshalb lediglich: 0,125 Std. Zeitaufwand anzuerkennen.

0,5 Std. am 23.3.01 RA1: Telefonate

Ausreichend: Telefonat mit StA 1, 2 und 3 wg. einer Terminabsprache wegen Unterlagen in Schwerin sowie mit StA 1 weitere Fragen (siehe Anlage WB 70). Anschließend diese Frage der Bekl. zu 1) mitgeteilt.

OLG Frankfurt, Urt. v. 12.1.2011 – 4 U 3/08

Quelle: Anwaltsblatt 04/2011